

STATUTEN

Art. 1: Rechtsform und allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen Förderverein Wohnen im Alter Erlenbach (FWAE) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Erlenbach ZH.

Alle in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt auch im weiblichen Sinn.

Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)

Art. 2: Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die Anliegen und Bedürfnisse der älteren Einwohner von Erlenbach in den Bereichen <Wohnen im Alter>, <Betreuung und Pflege> und <soziale Integration>. Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung einer zügigen Realisierung des Projekts <Neuer Gehren>.

Der Verein pflegt über seinen Vorstand den regelmässigen Kontakt mit den politischen Organen der Gemeinde sowie mit den in Altersfragen aktiven Institutionen.

Der Verein kann sich an einer künftigen Trägerschaft des <Neuen Gehren> oder anderer altersbezogener Institutionen ideell, organisatorisch und finanziell beteiligen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Der Austritt von Mitgliedern kann auf das Ende jedes Vereinsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen

Art. 4: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5: Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel ausserhalb der Vorstandskompetenz (Art. 6 Abs. 3 lit. f)
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl von Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (Verwendung der Vereinsmittel: siehe Art.11).

5.2. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 1 der Statuten (Auflösung des Vereins). Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

5.3. Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor Versammlungsdatum (eintreffen) schriftlich einzureichen.

5.4. Mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens vom Vorstand einberufen werden.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Vereinsversammlung folgenden Tag und endet am Tag der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen vornimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt ein an der nächsten Mitgliederversammlung zu wählender Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 5.1. lit. g) konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu bezeichnen sind mindestens:

- a) der Aktuar
- b) der Quästor
- c) der/die Vertreter des Vereins gegenüber bzw. in den Organen der Trägerorganisation des Alterszentrum Erlenbach ZH.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a) Festlegung und Umsetzung der Leitsätze (des Leitbildes), in den Schranken des Gesellschaftszwecks
- b) Festlegung des jährlichen Aktionsprogramms
- c) Einberufung ordentlicher oder ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- d) Rechnungsführung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- e) Regelung der Unterschriftenberechtigung und des Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Bewilligung von Ausgaben, in den Schranken des jeweiligen Vereinsvermögens, bis höchstens CHF 3'000.- im Einzelfall bzw. maximal 20 Prozent des Vereinsvermögens pro Jahr.
- g) Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung von ausgewiesenen Spesen.

Art. 7: Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 8. Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden, sowie Einkünften aus verschiedenen Aktivitäten, welche dem Vereinszweck dienen.

Art.9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und der geschäftsführenden Organe besteht nicht.

Art. 10: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der eingetragenen Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins, die Liquidation des Vereinsvermögens und/oder den Zusammenschluss mit anderen Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beschliessen.

Sind an der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend, muss der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung und Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen der künftigen Trägerorganisation des Alterszentrums Erlenbach ZH zu. Falls im Zeitpunkt der Liquidation keine Trägerorganisation des Alterszentrums Erlenbach ZH besteht, entscheidet der Vorstand, an welche Institution mit ähnlichem Zweck das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Art. 12: Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis bzw. aus der Mitgliedschaft sollen in erster Linie gütlich geregelt werden. Soweit wie nötig und sinnvoll, kann ein von beiden Parteien einvernehmlich bezeichneter, neutraler Vermittler beigezogen werden.

Scheitert ein Vermittlungsverfahren, so gilt für entsprechende Streitigkeiten das Bezirksgericht Meilen als ordentlicher Gerichtsstand.

Art. 13: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.8.2003 beschlossen und an den Generalversammlungen vom 15.5.2008 und 22.6.2011 revidiert.